

Amtsblatt der Stadt Wesseling

48. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 19. April 2017 Nummer 10

Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1.

Die Stadt Wesseling ist in folgende 19 Stimmbezirke eingeteilt:

| Stimmbezirk | Wahlraum |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------|
| 1 | CBT-Wohnhaus St. Lucia, Pontivystraße 10 |
| 2 | Städtische Kindertageseinrichtung Regenbogen, Bonner Straße 90 |
| 3 | Katholische Kindertageseinrichtung St. Josef, Kastanienweg 52 |
| 4 | Goetheschule, Wilhelmstraße |
| 5 | Städtische Kindertageseinrichtung Villa Kunterbunt, Jahnstraße |
| 6 | Städtische Kindertageseinrichtung Am Rheinbogen, Taunusstraße 1 |
| 7 | Katholische Kindertageseinrichtung St. Thomas Apostel, Rheinstr. 197 |
| 8 | Dankeskirche, Waldstraße 103 |
| 9 | Katholische Kindertageseinrichtung St. Andreas II, Cranachstraße 65 |
| 10 | Katholische Kindertageseinrichtung St. Andreas II, Cranachstraße 65 |
| 11 | Grundschulen Wesseling-Keldenich, Schulstraße 5, Zugang über Friedhofsweg |
| 12 | Grundschulen Wesseling-Keldenich, Schulstraße 5, Zugang über Friedhofsweg |
| 13 | Katholische Kindertageseinrichtung St. Andreas I, In der Flecht 53 |
| 14 | Städtische Kindertageseinrichtung Villa Sonnenschein, Im Blauen Garn 80 |
| 15 | Städtische Kindertageseinrichtung Wilde Wiese, Im Stockental 24 |
| 16 | Grundschulen Wesseling-Keldenich, Schulstraße 5, Zugang über Friedhofsweg |
| 17 | AWO-Kindertageseinrichtung Tummelkiste, Bachstraße 22 |
| 18 | Brigidaschule Wesseling-Berzdorf, Hauptstraße 101 |
| 19 | Brigidaschule Wesseling-Berzdorf, Hauptstraße 101 |

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.04. bis 21.04. übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Neuen Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, zusammen.

2.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes/r Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem

unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Neuen Rathaus, Wahlbüro, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, abgegeben werden.

6.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wesseling, 11. April 2017

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser
